

Satzung

Über den Bebauungsplan "Haslachmühle".

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des BBauG vom 23. Juni 1960, des § 110 Abs. 1 - 9 der LBO für Baden-Württemberg vom 1.7.1972 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 hat der Gemeinderat am ...11. Juni 1974... den Bebauungsplan "Haslachmühle" als Satzung beschlossen.

§ 1 Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem Planteil ersichtlich.

§ 2 Bestandteil des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus dem Planteil einschließlich Bebauungsvorschriften.

Beigefügt sind:

1. Begründung
2. Bepflanzungsplan 1 : 500

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Horgenzell**

....., den ...11. Juni 1974...



*B. Bauer*  
.....  
Bürgermeister

35

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Haslachmühle" der Gemeinde Horgenzell

A. Allgemeine Angaben

Das Planungsgebiet liegt mit seinem Geltungsbereich südlich des Ortes Hasenweiler an der Kreisstraße K 54.

B. Planungsrechtliche Vorschriften

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 2, 8 und 9 des BBauG vom 30. Juni 1961  
 §§ 1, 11, 12, 14 - 23 der BauNVo vom 26. November 1968.  
 §§ 1 - 3 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1964  
 § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961  
 § 111 der LBO vom 1.7.1972

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet nach § 11 BauNVo. Pflegeheim für körperlich und geistig Behinderte mit Behinderten-Werkstätte sowie Wohnungen für das Pflegepersonal und deren Familien.

2. Bauweise

Besondere Bauweise. Gebäudegruppen, deren einzelne Baukörper durch Zwischenglieder miteinander verbunden sein können.

3. Von der Bebauung freizuhaltenen Flächen

Innerhalb der im Planteil eingezeichneten Sichtflächen sind Anpflanzungen und Einfriedigungen nur bis 0,70 m zulässig.

4. Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist im Benehmen mit dem Kreisbauamt festzulegen.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen

Garagen sind vorzugsweise auf den dafür ausgewiesenen Flächen zu erstellen.

6. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen

Fußgängerüberführung der K 54 mit einer lichten Höhe von der Fahrbahnoberkante von mind. 4,50 m. Die endgültige Lage der Fußgängerüberführung ist im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens abzuklären.

7. Für den Geltungsbereich sind die erforderlichen Grün- und Spielflächen verschiedener Nutzung nach den Eintragungen im Planteil herzustellen.

8. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVo sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

C. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

1. Dachneigung: 15 - 18° sowie 25 - 27°. Flachdach in verbindenden Bauteilen bis 3°.

2. Dachflächen aus einheitlich dunklem Material.